

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu)

Beschluss der erweiterten Lenkungsrunde des Deutschen Instituts für Urbanistik vom 17. Juli 2024

Präambel

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) als größtes Stadtforschungsinstitut im deutschsprachigen Raum erbringt vielfältige Dienstleistungen in Wissenschaft, Forschung und Beratung für die Kommunen in Deutschland und darüber hinaus. Als Solidareinrichtung der Städte wird das Difu durch mehr als 100 Kommunen sowie die institutionellen Zuwender, Bund und Land Berlin, gefördert und von dem gemeinnützigen Verein für Kommunalwissenschaften (VfK) als alleinigem Gesellschafter getragen.

Aufgabe des Difu ist es, im Interesse der Allgemeinheit, vor allem der Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände und ihrer Unternehmen sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger,

- Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung der Kommunen interdisziplinär zu erforschen und Anstöße zur weiteren Forschung zu geben (Grundlagenforschung),
- praxisorientierte wissenschaftliche Untersuchungen aktueller kommunaler Probleme durchzuführen (Handlungsforschung),
- methodische Grundlagen für die kommunale Entwicklung zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen (Anwendungsforschung),
- die Erkenntnisse eigener allgemeiner und fremder Forschung wissenschaftlich zu koordinieren, im Interesse der der Nutzerinnen und Nutzer – insbesondere den Kommunen – aufzuarbeiten und an sie zu vermitteln („Wissenstransfer“).

Arbeitsschwerpunkte des Difu sind die grundlagenbezogene und angewandte allgemeine Forschung, die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse an die Öffentlichkeit einschließlich Fachpolitik, Fachöffentlichkeit, Fachwissenschaft und Verwaltungspraxis – insbesondere in den Kommunen – durch Vorträge und Kurzseminare vor Ort, Fortbildungsseminare, Fachveranstaltungen, Veröffentlichungen sowie Informations- und Dokumentationsdienste. Alle wissenschaftlichen Ergebnisse des Difu aus Forschungs-, Vernetzungs-, Beratungs- oder anderen wissenschaftlichen Tätigkeiten sind zeitnah zu veröffentlichen. Zu diesen Zwecken wirbt das Difu projektbezogene Forschungsmittel ein und bekennt sich deshalb mit der folgenden Satzung zu den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Auch wenn das Difu als Institut über kein eigenes Promotionsrecht verfügt, ist es bestrebt, vor allem seine jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Promotion zu ermutigen und sie in diesem Prozess im Rahmen seiner Möglichkeiten zu begleiten. Hier sehen sich – neben dem Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin – vor allem die Bereichs- und Teamleitende der For-

schungsbereiche in der Verantwortung. Zudem bietet das Difu seinen promovierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein Format zum regelmäßigen fachlichen und methodischen Austausch. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Difu, die in der Lehre verschiedener Universitäten und Hochschulen aktiv sind, bekennen sich ebenfalls zu den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG.

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich des Deutschen Instituts für Urbanistik forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Satzung

(1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den am Difu Tätigen auf der Internetpräsenz des Instituts bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten wissenschaftlich Tätigen per E-Mail aufmerksam gemacht.

(2) Alle am Difu wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.

(2) Die am Difu tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.

(3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung des Institutsleiters bzw. der Institutsleiterin

(1) Dem Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin des Difu kommt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis am Difu zu.

(2) Dem Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin des Difu schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten am Difu, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische

Standards einhalten können.

(3) Am Difu sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt:

- eine Gesamtbetriebsvereinbarung zu betrieblichen Stellenausschreibungen unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht zur internen Stellenausschreibung, um so qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten und studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei entsprechender Eignung zu übernehmen,
- einen Leitfaden zur Durchführung von Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren zur Einstellung von neuem Personal unter Berücksichtigung von fachlichen Kompetenzen und sozialen Kriterien bei Eignungsvoraussetzung,
- eine Stelle für Antidiskriminierungsvorfälle, die die Aufgabe hat, jedwede Form von Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung entgegenzunehmen und sich um Aufklärung im Sinne der beschwerdeführenden Personen zu bemühen.

(4) Für die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen sind insbesondere folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert:

- ein Mentoring-Programm, das ihnen eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler zu Beginn ihrer Tätigkeit am Institut zur Seite stellt,
- ein in regelmäßigen Abständen stattfindendes Kolloquium zum angeleiteten Austausch zwischen den (angehenden) Promovierenden über ihre Forschungsdesigns,
- ein „Publikationsfonds“, mit dem Promovierende finanziell bei der Veröffentlichung von Open-Access-Publikationen unterstützt werden.

§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter der Forschungsbereiche und Teams

(1) Die Leitung der Forschungsbereiche und Teams ist jeweils für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.

(2) Die Verantwortung der Leitung der Forschungsbereiche und Teams umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept des Instituts eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie zur Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(3) Die Zusammenarbeit in den Forschungsbereichen und Teams ist so beschaffen, dass die jeweiligen Einheiten als Ganze ihre Aufgaben erfüllen können, dass die dafür notwendige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Forschungsbereiche und Teams als auch auf der Ebene der Institutsleitung entgegengewirkt.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Einen bedeutenden Bestandteil der Leistungserwartungen an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Difu stellt die wissenschaftliche Leistung in Form von wissenschaftlicher Publikationen und der Einwerbung von Drittmitteln durch qualitativ hochwertige Forschungsvorha-

ben dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben bewertet werden. Die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen erfolgt zudem im Prozess der Einstellung neuer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dabei können auch weitere Bewertungskriterien, wie beispielsweise besondere Leistungen in akademischen Lebensläufen oder die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Berücksichtigung finden. Für sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler liegen am Difu zudem Arbeitsplatzbeschreibungen mit Tätigkeitsprofilen vor.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung erfolgt dabei durch die Bereichs- und Teamleitungen der Forschungsbereiche statt.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(2) Der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten des Difu sicher.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

(2) Der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Difu und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.

(2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.

(3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12 Methoden und Standards

(1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.

(2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

(5) Die Veröffentlichung unangemessen kleinteiliger Publikationen wird vermieden und Selbstzitationen auf ein Mindestmaß beschränkt.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr

entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen oder es sich um Auftragsforschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable.

(4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfangreich dargelegt.

(5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden.

§ 15 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an mindestens einer der folgenden Leistungen

- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte oder institutionelle Einheiten, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition im Institut o.Ä.);
- eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
- eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
- Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);
- Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).

(3) Reicht ein Beitrag gemäß Absatz 2 nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer

Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

(6) Im Rahmen der Qualitätssicherung durch die Bereichs- und Teamleitungen der Forschungsbereiche erfolgt eine abschließende Prüfung der adäquaten Kenntlichmachung von Beiträgen aller Autorinnen und Autoren bzw. aller Beitragenden.

§ 16 Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach- und Datenrepositorien ebenso wie Blogs und anwendungsorientierte Fachzeitschriften in Betracht.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 18 Archivierung

(1) Wissenschaftlich tätige Personen bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien auf. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.

(2) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.

(4) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.

(5) Die Leitung des Instituts stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

Abschnitt II Ombudswesen

§ 19 Ombudspersonen

(1) Am Difu existiert eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Die Stellvertretung ist für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(2) Zur Ombudsperson bzw. zu seiner/ihrer Stellvertretung können integrale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Difu mit mehrjähriger Leitungserfahrung – beispielsweise als Projektleiterin/Projektleiter; Teamleiterin/Teamleiter oder Forschungsbereichsleiterin/Forschungsbereichsleiter – bestellt werden. Bei der Bestellung werden die am Difu vertretenen Fachdisziplinen berücksichtigt. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder der Leitung des Instituts sein. Als Institutsleitung gilt der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, der Prokuristen/die Prokuristin und Stellvertreter/Stellvertreterin des wissenschaftlichen Direktors/der wissenschaftlichen Direktorin.

(4) Die Bestellung erfolgt durch den Institutsleiter/die Institutsleiterin im Benehmen mit der Lenkungsrunde.

(5) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Leitung des Instituts die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 20 Ombudstätigkeit

(1) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Institutsleitung und andere Gremien des Difu. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen des Instituts können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige des Instituts die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

(3) Der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung am Institut bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über folgende Wege bekannt gemacht:

- per E-Mail an alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden
- per Aushang an den „Schwarzen Brettern“ auf sämtlichen Fluren des Difus
- im Intranet des Difu und im Difu-Wiki
- ...

(4) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an den Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Ombudsperson bzw. ggf. ihre Stellvertretung, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüft, setzt sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Der Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Personen geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Personen getroffen.

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine

Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse des Instituts geboten ist.

(9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Aus der Art und dem Schweregrad eines möglichen Verstoßes leiten sich die möglichen Konsequenzen ab.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn eine am Institut wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(3) Falschangaben sind insbesondere

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(4) Ein unzulässiges Zu-Eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(5) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten von am Institut wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigenen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern des Instituts liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(9) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied des Instituts im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 23 Einleitung einer Untersuchung

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder die Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zu- ständigkeitshalber an die zuständige Ombudsperson weiter.

(2) Für die Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozess- ordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Sat- zung.

(3) Die Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte An- haltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen füh- ren; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmo- mente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 24 Vorprüfung

(1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüg- lich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschul- digten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erfor- derlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Be- weismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zustän- dige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entschei- dung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Ver- fahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines ver- folgbareren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersu- chung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

(5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgeben- den Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt ha- ben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Im Falle einer fristgerechten Remonstra- tion wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.

(6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner ab-

weichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

(7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 25 Untersuchungskommission

(1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird anlassbezogen eine Ad-hoc-Kommission durch den Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin eingesetzt, die sich aus wissenschaftlichen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des Difu zusammensetzt. Die Untersuchungskommission hat 4 Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung werden die am Institut vertretenen Fachdisziplinen berücksichtigt. Den Vorsitz der Kommission führt qua Amt der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des Difu. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind an deutschen Hochschulen tätig.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden vom Institutsleiter bzw. von der Institutsleiterin bestellt. Die Amtszeit erstreckt sich auf die notwendige Zeit, die zur Aufklärung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlich ist; Wiederbestellung ist möglich. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt ein vom Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin zu benennendes Ersatzmitglied. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von der Ombudsperson des Instituts oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Institutsleitung und andere Gremien des Difu. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

(7) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann bei folgender Stelle in Erfahrung gebracht werden: dem Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin und dem Betriebsrat, der bei Einsetzung der Untersuchungskommission vom Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin zu informieren ist.

§ 26 Gang der förmlichen Untersuchung

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich

mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Untersuchungskommission legt dem Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden am Institut 10 Jahre aufbewahrt.

§ 27 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden.

(3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 28 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften des Difu als anwendungsorientiertes Forschungsinstitut alternativ oder kumulativ folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) schriftliche Rüge,

- b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,

§ 29 Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen des Instituts

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.

(2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr am Institut wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) wurde am 17. Juli 2024 vom in der Lenkungsrunde beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Difu am 24. Juni 2025 in Kraft.